

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	09.03.2021

Neue Wohnsiedlungen in der Spielplatzplanung berücksichtigen

Im JHA am 25.08.2020 wurde der Verwaltung eine Unterschriftensammlung der IG Merkenich übergeben, in der die Merkenicher Bürgerschaft neben dem Ausbau der Kinderbetreuung auch eine Erweiterung der Spiel- und Bewegungsflächen im Stadtteil fordert.

Am Beispiel Merkenich wird deutlich, dass die Anlage neuer Wohngebiete verwaltungsintern nicht immer zeitnah an die Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie an die Spielplatzplanung kommuniziert wird.

In Merkenich gibt es zwar bereits vier gut ausgestattete Spiel- und Bolzplätze, die Entstehung eines neuen Wohngebietes der GAG im Bereich „In den Kämpfen/Derichsweg“ wird sich jedoch auch auf die Spielplatznutzung auswirken.

Die Bezirksvertretung Chorweiler hatte am 28.10.1999 beschlossen, dass die ursprünglich als Spielplatz vorgesehene Fläche an der Merkenicher Ringstraße als Friedhof ausgewiesen werden soll und im Gegenzug auf der Grünfläche an der Straße „Auf dem alten Weerth“ ein öffentlicher Spielplatz neu gebaut wird. In der Sitzung vom 28.01.2000 hat die BV Chorweiler beschlossen diesen Spielplatz zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“ einrichten. Bislang ist weder an dem einen noch an dem anderen genannten Standort ein zusätzlicher Spielplatz entstanden, eine Änderung des B-Planes – wie 1999 beschlossen – ist nicht erfolgt. Angesichts der neu entstehenden Wohnbebauung ist nun aktuell von einer zusätzlichen Bedarfslage auszugehen.

Die SPD-Fraktion fragt daher:

1. Wann wird die Verwaltung an der Merkenicher Ringstraße das planungsrechtlich gesicherte Grundstück zum Spielplatz ausbauen?
2. Oder plant die Verwaltung stattdessen immer noch einen neuen Spielplatz an der Straße „Auf dem alten Weerth“? Sofern dies zutrifft: wie ist der Stand der Planungen für diesen Standort und wann ist mit der Realisierung eines Spielplatzes an dieser Stelle zu rechnen?
3. Wie wird die Verwaltung sicherstellen, dass bei Entstehung neuer Wohngebiete nicht nur hier, sondern generell rechtzeitig alle betroffenen Fachbereiche darüber informiert werden, um ihre jeweiligen Planungen daran anzupassen und auszurichten?

Die Kinder und Jugendverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1 und 2:

Der Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 28.01.2000, dass auf der Grünfläche an der

Straße „Auf dem alten Weerth“ ein öffentlicher Spielplatz neu gebaut werden sollte, wurde vom damaligen Amt für Kinderinteressen 2002 umgesetzt. Laut eines Aktenvermerks vom 14.02.2000 sollte das Stadtplanungsamt eine Änderung des Bebauungsplans vornehmen. Das Stadtplanungsamt teilt mit, dass leider zu der aufgeworfenen Frage zur Änderung des Bebauungsplans 67549.04 „Daverkusstraße“ in Köln-Merkenich aus den frühen 2000er Jahren kein Vorgang mehr vorliegt. Heute ist weiterhin an dieser Stelle eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Zu 3:

Ein Auszug aus der von Rat beschlossenen Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Köln 2018 macht noch einmal die Vorgehensweise und die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Stadtentwicklung, Stadtplanung und Landschaftsplanung deutlich. Dort steht: *„Spielplatzbedarfsplanung, Stadtentwicklung und Stadtplanung haben eine Menge miteinander zu tun. Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche stellen nicht nur „Oasen in einer Stadtwüste“ dar. Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche tangieren die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Dies erfordert einen ganzheitlichen Blick auf eine qualitätsvolle, identitätsstiftende, stadtteilentwickelnde und sozial integrative Raumplanung und das Zusammenspiel unterschiedlicher Fachämter. Kooperationen mit Stadtentwicklung, Stadtplanung und Landschaftsplanung spielen bei der Planung, Umsetzung und Pflege von Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen eine entscheidende Rolle. Sie erfordern auch weiterhin einen intensiven Austausch, z.B. bei der Entwicklung von neuen Wohnbaugebieten.“*

Des Weiteren steht aber auch: „...Die Ausweisung neuer Flächen für den Spiel- und Bewegungsbedarf von Kindern und Jugendlichen erfolgt nach wie vor nahezu ausschließlich im Rahmen von Bebauungsplanverfahren. Allerdings kann hier nur der in den Neubaugebieten zusätzlich entstehende Bedarf an öffentlichen Spielflächen durch den Bau neuer Spielplätze innerhalb der Plangebiete gedeckt werden, das Absenken eines bereits bestehenden Fehlbedarfs im Stadtteil ist auf diese Weise nicht zu erreichen.

*In Bebauungsplanverfahren wirkt die Kinder- und Jugendverwaltung darauf hin, dass der zusätzlich entstehende Bedarf an öffentlichen Flächen für Mädchen und Jungen in neuen Wohnbaugebieten entsprechend eines quantitativen Richtwertes von 2 qm Nettospielfläche je Einwohner*in gedeckt wird und entsprechende Spiel-, Bewegungs- und Aktionsgelegenheiten tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Bei Neuplanungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren wird laut Umsetzungsanweisung des Kooperativen Baulandmodells der Bedarf zunächst anhand der erwarteten Einwohnerzahl im Plangebiet ermittelt. Diese wird berechnet auf Grundlage der nutzungsspezifischen Flächenangaben (Geschossflächen Wohnen) für das jeweilige Vorhaben, aus denen sich rechnerisch eine Anzahl Wohneinheiten ergibt, die mit einer festgelegten Erstbelegungsquote multipliziert wird. Mit Konkretisierung der städtebaulichen Planung zum Gebietscharakter wird die erwartete Einwohnerzahl verfeinert.*

Grundsätzlich löst jedes Wohnungsbauvorhaben einen Mehrbedarf an öffentlichen Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen aus. Im Rahmen des Ämterbeteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB übersendet die Kinder- und Jugendverwaltung hierfür ihre Bedarfsmeldung an die Stadtplanung. Bei einer Bebauung nach § 34 BauGB (Nachverdichtungen) fehlt die Rechtsgrundlage, um Spielflächen für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre realisieren zu können. Dies ist insofern problematisch, da in Köln durch viele und zum Teil große Nachverdichtungen die Einwohnerzahl stark zunimmt, ohne dass Planungsbedarfe der sozialen Infrastruktur mit einbezogen werden müssen.

Darüber hinaus wird das Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung von städtischen Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen zunehmend durch andere, ebenfalls wichtige Ziele der Flächennutzung in Frage gestellt. Die Berücksichtigung von Spiel- und Bewegungsflächen in Bebauungsplänen, in Verfahren nach § 34 BauGB und ihre tatsächliche Realisierung erweisen sich jedoch als dringliche Aufgabe, um in Neubaugebieten mit der Bereitstellung einer Spielplatzbedarfsplanung 2018 – Richtwert, Pädagogische Leitlinien und Qualitätsstandards 16 adäquaten sozialen Infrastruktur die Entwicklung des sozialen Miteinanders im gesamten Stadtteil zu befördern.“ (Auszug Seite 7, sowie 15 und 16)

Ob all diese Inhalte und die Zusammenarbeit der Ämter so umgesetzt werden konnten, wird die Auswertung für die nächste Spielplatzbedarfsplanung 2022 zeigen. Hierfür werden derzeit eine Vielzahl von Daten gesammelt und bis zum Ende des Jahres ausgewertet und aufgearbeitet.

